



Verteilerliste

Regierungen

mit Kopien für
Kreisverwaltungsbehörden

Bezirke

nachrichtlich

—
Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

—
Bayer. Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Verband der bayerischen Bezirke
Knöbelstraße 10
80538 München

—
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512.4-183	Bearbeiterin Frau Merkel	München 19.04.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-0378	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich; Tariftreue

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ziffer 3 unseres Schreibens vom 24.04.2008, Nr. IB3-1512.4-161. Wir hatten dort gebeten, die Kommunen darüber zu informieren, dass sie aufgrund des Urteils des EuGH vom 03.04.2008 (C-346/06) bis auf Weiteres keinen Gebrauch von der Ermächtigung in Art. 3 Abs. 2 BayBauVG machen sollten, wonach bei der Vergabe von Bauaufträgen eine Tariftreueerklärung verlangt werden kann.

Das Bayerische Bauauftragsvergabegesetz ist zum 31.12.2009 aufgehoben worden. Damit kann eine Tariftreueerklärung im Rahmen der Ausschreibung nicht mehr gefordert werden.

Lohnvorgaben im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen sind demnach nur noch im Rahmen des § 3 i.V.m. § 5 Nr. 1 und § 8 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des § 1 i.V.m. § 8 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (MiArbG) möglich.

Nach dem AEntG sind in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag enthaltene Mindestentgeltsätze oder Mindestentgeltsätze aus einem Tarifvertrag, für den eine entsprechende Mindestlohnverordnung vorliegt, auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zwingend anwendbar.

Eine Aufstellung über die aktuell geltenden branchenbezogenen Mindestentgelte nach dem AEntG finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter dem Link

http://www.bmas.de/portal/37846/2010_03_09_mindestloehne_aentg_uebersicht.html.

Nach dem MiArbG können für Wirtschaftszweige mit einer geringen Tarifbindung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der Beschlüsse von Fachausschüssen Mindestlöhne festgesetzt werden. Die nach dem MiArbG festgesetzten Mindestlöhne gelten grundsätzlich für alle im jeweiligen Wirtschaftszweig in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten in- und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - unabhängig davon, ob ihr Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Bisher wurden noch keine Mindestentgeltverordnungen nach dem MiArbG erlassen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen soll auch im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden, da nach § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB Aufträge an Unternehmen zu vergeben sind, die unter anderem auch gesetzestreu sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 21 AEntG bzw. § 16 MiArbG, wonach Bewerberinnen und Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden sollen, die nach § 23 AEntG bzw. § 18 MiArbG mit einem Bußgeld von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Dies betrifft auch Verstöße gegen die Pflicht zur Gewährung von Mindestentgeltsätzen. Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 AEntG, § 16 Abs. 3 und 4 MiArbG sind entsprechende Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zu fordern. Bei Auftragswerten unterhalb eines Betrags von 30.000 € kann stattdessen eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin verlangt werden, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 AEntG bzw. § 16 Abs. 1 MiArbG nicht vorliegen.

Weitere Informationen zu den Mindestentgelten können Sie der oben genannten Homepage unter dem Link <http://www.bmas.de/portal/34856/arbeitsrecht.html> abrufen.

Über die Einhaltung von Mindestentgeltsätzen im Sinne des AEntG und des MiArbG hinaus können auch im Rahmen des § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB grundsätzlich keine Anforderungen für die Entgelthöhe bei Auftragsausführung gestellt werden, da dies unter Berücksichtigung des o. g. EuGH-Urteils gegen den freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 49 EG verstoßen würde.

Für Bauaufträge unterhalb des Schwellenwertes ist im Übrigen auch weiterhin die Aufforderung des Auftragnehmers zu einer Erklärung möglich, wonach im Fall der Auftragserteilung die angebotenen Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, mindestens zu 70 % im eigenen Betrieb ausgeführt werden müssen. Auf das Formblatt Nr. 2340 im Vergabehandbuch für die Durchführung von Baumaßnahmen (VHB Bayern), das in Nr. 4.3 der Bekanntmachung des Staatsministerium des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14.10.2005 zur Anwendung empfohlen wurde, weisen wir hin.

Wir bitten, die kommunalen Auftraggeber in geeigneter Weise zu informieren. Dieses Schreiben kann auch unter www.vergabeinfo.bayern.de abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heisel
Ministerialrätin